

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.421 n Pa. Iv. Addor. Schalldämpfer zur Verringerung der Lärmbelastung

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 31. Oktober 2017

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2017 die von Nationalrat Jean-Luc Addor am 17. März 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, das Waffengesetz dahingehend anzupassen, dass Schalldämpfer von der Liste der verbotenen Waffen und des verbotenen Waffenzubehörs gestrichen werden und ihr Erwerb, ihr Besitz, ihr Einsatz und ihre Übertragung dem ordentlichen Waffenerwerbsschein unterstellt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 23 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Corina Eichenberger-Walther

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Ich schlage vor, Schalldämpfer von der Liste der verbotenen Waffen und des verbotenen Waffenzubehörs (Art. 4 Abs. 2 Bst. a und 5 Abs. 1 Bst. g des Waffengesetzes) zu streichen und ihren Erwerb, ihren Besitz, ihren Einsatz und ihre Übertragung dem ordentlichen Waffenerwerbsschein (Art. 8ff. des Waffengesetzes) zu unterstellen.

1.2 Begründung

Obwohl Schalldämpfer nur als Waffenzubehör gelten, stehen die entsprechenden Bestimmungen im Waffengesetz (Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Waffengesetzes) im gleichen Artikel wie und analog zu den Granatwerfern, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden (Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Waffengesetzes). Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich verboten sind, ausser es liegt eine Ausnahmegewilligung vor (Art. 5 Abs. 4 und Art. 28b des Waffengesetzes).

Zwischen einem Zubehör, das den einzigen Zweck hat, den Lärm beim Schiessen mit einer Waffe zu verringern, und einem Gerät, mit dem tatsächlich andere Schiessmunition als mit einer normalen Schiesswaffe (gewöhnlich einem Gewehr) verwendet werden kann, gibt es grosse Unterschiede. Man versteht nur mit Mühe, weshalb beide nebeneinander in Artikel 4 Absatz 2 des Waffengesetzes genannt werden; eine Gleichsetzung, die nicht allein dadurch gerechtfertigt werden kann, dass der Standort der Schussabgabe durch einen Schalldämpfer verschleiert werden kann, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf die Interpellation 16.4158 argumentiert hat.

Man hat auch deshalb Mühe, dies zu verstehen, weil man sich so die Möglichkeit verbaut, die Lärmbelastung in den Schiessständen zu verringern, obwohl diese immer wieder zu Problemen mit der Nachbarschaft führt, und weil eine Verringerung mit dem häufigeren Einsatz von Schalldämpfern möglich wäre.

Grundsätzlich wird eine Waffe für Dritte nicht gefährlicher, nur weil sie mit einem Schalldämpfer ausgerüstet wird. Zum Risiko der Verwendung durch Kriminelle muss angemerkt werden, dass diese sich per definitionem nicht an Gesetze halten. Demnach hat die Einschränkung im Waffengesetz keinerlei Wirkung auf sie und trifft in Wirklichkeit nur die ehrlichen Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz von gemeldeten Waffen sind.

Ein solcher Ansatz ist daher überholt und nicht mehr gerechtfertigt.

2 Erwägungen der Kommission

Schalldämpfer gelten heute als verbotenes Waffenzubehör, und für ihren Erwerb bedarf es einer kantonalen Ausnahmegewilligung (Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Waffengesetzes in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. g und Art. 5 Abs. 4¹).

Die Kommission ist der Meinung, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit die aktuelle Situation beibehalten werden sollte. Schalldämpfer bewirken nämlich eine Verminderung des Mündungsknalls, wodurch in gewissen Fällen der Standort der Schussabgabe verschleiert werden könne. Dies mache Schalldämpfer insbesondere für Kriminelle interessant. Die Kommission geht davon aus, dass sich bei einer Lockerung der bestehenden Regelung die Schalldämpfer in der

¹ SR 514.54



Bevölkerung weiter verbreiten werden, was es aufgrund der möglichen kriminellen Nutzung dieser Vorrichtung zu verhindern gilt. Die Kommission ist der Auffassung, dass Schalldämpfer den Sondereinheiten der Armee, der Polizei und den Wildhütern vorbehalten bleiben sollten.

Zur Erfüllung des Initiativanliegens, die Lärmemissionen zu reduzieren, sollten in den Augen der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Rechtsgrundlagen geändert werden, das heisst die Lärmschutzverordnung², in welcher die Lärmbelastungsgrenzwerte unter anderem für zivile Schiessanlagen definiert sind.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission mit 23 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

² SR 814.41